

***Kooperations-Rahmenvereinbarung zum
„Ausbildungsnetzwerk PFLEGE im Landkreis Harburg“
über die Ausbildung im Beruf Pflegefachfrau / Pflegefachmann***

Präambel:

Der Landkreis Harburg als Flächenlandkreis erlebt eine besondere Herausforderung bei der Fachkräftegewinnung in der Pflege. Aus Anlass der bundesweiten Neuordnung hin zu einer generalistischen Pflegeausbildung haben sich ambulante und stationäre Betriebe, die Krankenhäuser, die Pflegeschulen und der Landkreis Harburg zusammengeschlossen, um eine bessere Verzahnung von Schulen und Betrieben zu gewährleisten und somit die Ausbildungsqualität und -attraktivität nachhaltig zu steigern. Die Etablierung eines Ausbildungsnetzwerks PFLEGE im Landkreis Harburg verfolgt fünf Ziele:

1. Vernetzung der Pflege-Ausbildungsbetriebe (ambulant + stationär) - insbesondere kleine und mittlere Betriebe (KMU) - im Landkreis Harburg
2. Gewinnung zusätzlicher Ausbildungsbetriebe für die generalistische Ausbildung im Beruf Pflegefachfrau / Pflegefachmann ab 2020
3. Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Ausbildung im Beruf Pflegefachfrau / Pflegefachmann, insbesondere mit spezifischer Zielgruppenansprache
4. Bindung von Fachkräften in der Region: Information zu Karrierechancen und Weiterbildungsmöglichkeiten vor Ort als attraktive Alternative zu Angeboten in Hamburg
5. Organisatorische Unterstützung der Ausbildungsbetriebe, insbesondere über den Aufbau eines Ausbildungsverbundes bzw. die Schaffung einer Koordinierungsstelle für die Rotationsplanung der praktischen Ausbildung.

Zwischen den nachfolgenden „Pflegeschulen“

- a) Gesundheitsfachschule und Bildungszentrum der Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH (GSBZ) sowie den
- b) Berufsbildende Schulen Winsen (BBS)

und Trägern der praktischen Ausbildung (TdpA)

- c) Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH als strategischer Partner, sowie
- d) weiteren Ausbildungsbetrieben

wird daher vereinbart:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

(1) Die Pflegeschulen im Landkreis Harburg und die Träger der praktischen Ausbildung bilden mit dieser Kooperations-Rahmenvereinbarung einen Ausbildungsverbund. Die Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 PflBG vereinbaren die Zusammenarbeit im Sinne einer regionalen Ausbildungsallianz. Anknüpfend an die Regelungen des § 10 PflBG zur Gesamtverantwortung der Pflegeschulen für die Koordination der Ausbildung sollen mit diesem Vertrag die Bedingungen der Zusammenarbeit konkretisiert werden. Die Zusammenarbeit regelt sich außerdem nach § 8 Abs. 2 PflBG, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinVO) sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei den Pflegeschulen handelt es sich im Falle der Gesundheitsfachschule und Bildungszentrum um eine staatlich anerkannte Pflegeschule nach § 9 PflBG sowie bei den BBS Winsen um eine öffentliche Pflegeschule.

(3) Die Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 PflBG betreiben zur Durchführung von Pflichteinsätzen geeignete Einrichtungen nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG und nach den landesrechtlichen Vorgaben.

§ 2 Ausbildungsverbund

(1) Mitglieder des Ausbildungsverbundes sind:

- Gesundheitsfachschule und Bildungszentrum der Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH (GSBZ)
- Berufsbildende Schulen Winsen (BBS)
- Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH als strategischer Partner der praktischen Ausbildung sowie
- andere Träger der praktischen Ausbildung, die ihren Beitritt zum Ausbildungsverbund erklärt haben
- ggf. Träger von Einsatzstellen für die Pflichteinsätze Pädiatrie und Psychiatrie

(2) Der Beitritt zum Ausbildungsverbund erfolgt über eine Beitrittserklärung im Kooperationsvertrag (Anlage 1)

(3) Die Kooperations-Rahmenvereinbarung wird ergänzt und konkretisiert durch einen Kooperationsvertrag zwischen einem TdpA und einer Pflegeschule. Hierfür wird im Ausbildungsnetzwerk Pflege ein einheitliches Muster verwendet, das auf Grundlage der Empfehlungen der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft entstanden ist.

§ 3 Durchführung der Ausbildung

(1) Die Durchführung der Ausbildung erfolgt nach § 2 des Kooperationsvertrages zwischen einem TdpA und einer Pflegeschule.

(2) Die Mitglieder im Ausbildungsverbund verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, allen Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewährleisten. Diesbezüglich geplante Maßnahmen umfassen u.a.

- Regelmäßiger Austausch beider Schulleitungen mit der Projektleitung im Ausbildungsnetzwerk PFLEGE sowie der Projektleitung der GSBZ.
- Qualitätszirkel zur Weiterentwicklung und Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung unter Beteiligung von Lehrerinnen und Lehrern sowie Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern
- Darüber hinaus wird mit Aufbau des Ausbildungsnetzwerks ein Beirat etabliert. Die Besetzung ist noch nicht abschließend geklärt. Der Beirat wird paritätisch besetzt. Voraussichtlich erfolgt die Besetzung aus je einem Vertreter der Träger der praktischen Ausbildung der jeweiligen Versorgungsbereiche: Krankenhaus, ambulante bzw. stationäre Pflegeeinrichtungen sowie den beiden Schulleitungen.

§ 4 Die Koordinierungsstelle

(1) Die jeweiligen Aufgaben der Pflegeschulen zur Koordination des Unterrichtes mit der praktischen Ausbildung gemäß § 10 PfIBG werden in der Koordinierungsstelle zusammengeführt und abgestimmt. Die Gesamtverantwortung der jeweiligen Pflegeschulen nach § 10 PfIBG für die theoretische und praktische Ausbildung für ihre jeweiligen Auszubildenden bleibt unberührt.

(2) Die Besetzung der Koordinierungsstelle erfolgt durch die Pflegeschulen, GSBZ und BBS Winsen.

(3) Die Koordinierungsstelle stimmt sich in ihrer Arbeit eng mit der Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH und allen anderen TdpA ab.

(4) In der Koordinierungsstelle werden die externen Pflichteinsätze koordiniert. Die Auszubildenden werden zu den geplanten Einsatzzeiträumen der externen Einsätze im Einvernehmen mit den TdpA und den Trägern weiterer Praxiseinsatzstellen auf diese verteilt (sog. Rotationsplanung).

(5) Aufgaben der Schulen können teilweise an die Koordinierungsstelle des Ausbildungsnetzwerk PFLEGE übertragen werden, z.B.

- a) Beratung und pädagogische Betreuung der Auszubildenden,
- b) Bewerberberatung und Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz sowie der Möglichkeiten einer Verkürzung der Ausbildungszeit (das Ergebnis wird dem TdpA mitgeteilt)
- c) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Pflegeberuf
- d) Begleitung der Auszubildenden während der akutstationären Pflichteinsätze in den Krankenhäusern Buchholz und Winsen.
- e) Gewinnung von weiteren und ergänzenden Praxiseinsatzstellen

(6) Die Koordinierungsstelle prüft und bestätigt den Beitritt zum Ausbildungsnetzwerk PFLEGE schriftlich.

§ 5 Ausbildungsangebote der Kooperationspartner

(1) Die jeweilige Pflegeschule ist dafür verantwortlich, dass sie den Anforderungen des § 9 i. V. m. § 65 PfIBG sowie den landesrechtlichen Regelungen entspricht.

(2) Die BBS und die GSBZ stellen den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann sicher.

(3) Die Träger der praktischen Ausbildung bieten grundsätzlich folgende Vertiefungseinsätze an:

- Akutpflege in stationären Einrichtungen
- Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ambulante Akut- und Langzeitpflege

Eine konkretisierte Einzelaufstellung ist dem Abfragebogen (Anlage 2) zu entnehmen.

(4) Als strategischer Partner im Ausbildungsverbund hat die Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH zugesichert, allen Auszubildenden im Ausbildungsnetzwerk PFLEGE im Landkreis Harburg die geforderten Pflichteinsätze in der stationären Akutpflege zu ermöglichen. Es ist das Ziel aller Kooperationspartner, die geforderten Praxiseinsätze für die Auszubildenden im Landkreis Harburg zu gewährleisten.

(5) Der Ausbildungsverbund kooperiert mit allen gemäß PfIBG und PflAPrV für die praktische Ausbildung erforderlichen Praxiseinsatzstellen.

§ 6 Ausbildungsplätze

(1) Die Pflegeschulen verfügen über eine ausreichende Anzahl an Schulplätzen und sind bereit, diese bedarfsgerecht anzupassen. Die Schulen streben an, sich für alle Träger der praktischen Ausbildung bzw. alle Auszubildenden zu öffnen.

(2) Zur gemeinsamen Kapazitätsplanung geben die Träger der praktischen Ausbildung der Koordinierungsstelle im Ausbildungsnetzwerk PFLEGE pro Schuljahr eine Bandbreite an Ausbildungsplätzen bekannt, die sie pro Ausbildungsgang in Anspruch nehmen möchten. Hierzu erfolgt eine vorläufige Abfrage jeweils im Herbst für das Folgejahr (die genauen Fristen können dem Kooperationsvertrag in Anlage 1 entnommen werden).

(3) Die Festlegung zu den Ausbildungsplätzen erfolgt im Kooperationsvertrag zwischen einem TdpA und einer Pflegeschule (dort §4).

§ 7 Aufgaben der Pflegeschulen

(1) Die Pflegeschulen stellen die schulische Ausbildung sicher. Sie tragen die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

(2) Alles Weitere ergibt sich aus dem Kooperationsvertrag zwischen einem TdpA und einer Pflegeschule (dort §5).

§ 8 Zusätzliche von den TdpA an die Pflegeschulen übertragene Aufgaben

(1) Die Pflegeschulen werden im Rahmen einer Aufgabenübertragung nach § 8 Abs. 4 PflBG mit der Durchführung von Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) beauftragt. Die jeweilige Pflegeschule übernimmt mit Unterstützung der Koordinierungsstelle

- a) Planung und Organisation der vorgeschriebenen Praxiseinsätze sowie
- b) die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung.
- c) sowie die Rotations- und Urlaubsplanung

(2) Weitere vom TdpA übertragene Aufgaben sind im Kooperationsvertrag zwischen einem TdpA und einer Pflegeschule festgelegt. (dort §6)

§ 9 Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung (TdpA)

- (1) Die Aufgaben der TdpA sind im Kooperationsvertrag zwischen einem TdpA und einer Pflegeschule festgelegt. (dort §7)
- (2) Die Träger der jeweiligen Praxiseinsatzstellen erstellen konkrete Dienstpläne für jeden externen Auszubildenden und kommunizieren diese rechtzeitig mit dem zuständigen TdpA sowie den Pflegeschulen.
- (3) Die Träger der jeweiligen Praxiseinsatzstellen sind verpflichtet, den externen Auszubildenden während der Einsätze in ihrer Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Ausbildungsvergütung

- (1) Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom Träger der praktischen Ausbildung an den Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für die Fahrtkostenerstattung.

§ 11 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung ist im Kooperationsvertrag zwischen einem TdpA und einer Pflegeschule geregelt. (dort §9)
- (2) Im Förderzeitraum des Projektes Ausbildungsnetzwerk PFLEGE im Landkreis Harburg (bis mindestens 30.09.2021) fallen für dessen Mitglieder gegenüber der Pflegeschule keine Ausgleichzahlungen an. Referenzwerte für die Vergütungspauschale für den Aufwand der Pflegeschulen für die Organisation und Koordination der Praxiseinsätze sind im Kooperationsvertrag geregelt (§ 9 Abs. 4).
- (3) Referenzwerte für die Ausgleichzahlungen für Praxisanleitung an anderen Lernorten sind im Kooperationsvertrag geregelt (§ 9 Abs. 3).

§ 12 spezifische Vereinbarungen im Ausbildungsverbund

- (1) Die Kooperationspartner sind sich bewusst, dass es in der Zusammenarbeit vieler TdpA mit den zwei Pflegeschulen eines besonderen Vertrauens und weiterer Vereinbarungen bedarf. Es ist das erklärte Ziel, noch im Jahr 2020 spezifische Vereinbarungen zu formulieren und abzustimmen, die folgende Themen und Herausforderungen regeln:

- Fachliches Weisungsrecht
- Freistellung und Dienstplan- und / oder Schichtgestaltung
- Ausgleich von Fehlzeiten
- Wechsel des Ausbildungsbetriebes
- Unterweisungen
- Präferenz und Ausschluss von Kooperationspartnern

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 13 Dauer und Kündigung

(1) Die Kooperations-Rahmenvereinbarung tritt mit der Unterschrift der Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von 12 Monaten vor dem Start des Ausbildungsjahres bzw. -kurses ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt.

(3) Der Austritt aus dem Ausbildungsverbund kann von jedem Mitglied jeweils zum Ende eines Ausbildungsjahres gegenüber der Koordinierungsstelle erklärt werden, wenn im Folgejahr keine weitere Ausbildungsmaßnahme ansteht. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Der Austritt kann frühestens mit Beendigung des laufenden Ausbildungsverhältnisses wirksam werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Pflegeschule sowie jeden Träger der praktischen Ausbildung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Die Pflegeschulen können den Ausschluss eines Trägers der praktischen Ausbildung nur im Einvernehmen miteinander mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Ausbildungsjahres erklären. Das Recht den Ausschluss aus außerordentlichem Grunde zu erklären bleibt unberührt.

§ 14 Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

(1) Die Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

(2) Die Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten. Die Koordinierungsstelle übernimmt die Informationsweitergabe.

(3) Die Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von den jeweils anderen Vertragsparteien erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO.

§ 15 Schriftform

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 16 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.



AUSBILDUNGS
NETZWERK
PFLEGE
im Landkreis Harburg

Winsen (Luhe), 17.03.'20

Ort, Datum

[Handwritten signature]

BERUFSBILDENDE SCHULEN WINSEN (LUHE)
Bürgerweide 20, 21423 Winsen (Luhe)
Tel 04171/8819-0 · Fax-Nr. 04171/8819-55

Berufsbildende Schulen Winsen

Buchholz, 16.03.2020

Ort, Datum

[Handwritten signature]

Krankenhaus Buchholz und Winsen
gemeinnützige GmbH
Krankenhaus Buchholz
Steinbecker Str. 44
21244 Buchholz

Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH als Träger der Pflegefachschule und Bildungszentrum (GSBZ) sowie als strategischer Partner (TdpA)

Anlagenverzeichnis:

➔ Anlage 1-4 (Seite 11-24) sind nicht Teil dieses Vertrages und da nicht relevant nicht beigefügt

Anlage 5: Kooperationsvertrag zwischen einer Pflegeschule und dem Träger einer Einsatzstelle mit der Möglichkeit des Beitritts zur Kooperations- Rahmenvereinbarung zum Ausbildungsnetzwerk Pflege im Landkreis Harburg (Seite 25-33)

Anlage 5.1: Abfragebogen Praxiseinsätze (Seite 34)

Anlage 5.2: Einsatzplanung bei Lernortkooperationen (Seite 35)

Anlage 5:

**Kooperationsvertrag zwischen einer Pflegeschule und dem Träger einer
Einsatzstelle mit der Möglichkeit des Beitritts zur Kooperations-
Rahmenvereinbarung zum Ausbildungsnetzwerk Pflege im Landkreis
Harburg**

über die praktischen Pflichteinsätze in der Ausbildung
im Beruf Pflegefachfrau / Pflegefachmann

zwischen

einer Pflegeschule

der **Gesundheitsfachschule und Bildungszentrum der
Krankenhaus Buchholz und Winsen gemeinnützige GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung

- im Folgenden **GSBZ** genannt –

oder

den **Berufsbildenden Schulen Winsen
Bürgerweide 20, 21423 Winsen (Luhe)**

vertreten durch die Schulleitung

- im Folgenden **BBS Winsen** genannt –

und

einem Träger einer Einsatzstelle in der praktischen Ausbildung

.....**[Betrieb eintragen]**

vertreten durch die Geschäftsführung

- im Folgenden **Träger der Einsatzstelle** genannt –

§ 1 Ziel und Zweck des Vertrages

(1) Ziel dieses Vertrages nach § 8 Abs. 2 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur externen Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinVO) sowie Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.

(2) Der Träger der Einsatzstelle betreibt zur Durchführung von Praxiseinsätzen (eine) geeignete Einrichtung(en) nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 PflBG und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben.

§ 2 Durchführung der Ausbildung

(1) Die externe praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i. V. m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV in den Einrichtungen des Trägers der Einsatzstelle. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV zu gewährleisten.

(2) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Rechte und Pflichten des Ausbildungsvertrages können bei der Pflegeschule erfragt werden. Der/die Auszubildende bleibt über den Ausbildungsbetrieb sozial-, unfallversichert. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Kooperationsvertrag zwischen Pflegeschule und dem Träger der praktischen Ausbildung.

(3) Beim Einsatz von fremden Auszubildenden im eigenen Betrieb, gewährt der Träger der Einsatzstelle den Auszubildenden Haftpflichtdeckungsschutz für die Zeit des Einsatzes. Der Träger der Einsatzstelle sichert zu, dieses über seinen Haftpflichtversicherer zu gewährleisten.

(4) Der Zeitpunkt des Einsatzes der Auszubildenden wird zwischen der Pflegeschule und dem Träger der Einsatzstelle jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung einer ausreichenden Vorlaufzeit festgelegt.

(5) Der Träger der jeweiligen Einsatzstelle soll sich zur Sicherstellung des Erfolges der Ausbildung mit der jeweiligen Pflegeschule des/der Auszubildenden abstimmen.

(6) Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung an die oder den Auszubildenden gezahlt.

Dies gilt auch für eventuell entstehende Ansprüche auf Fahrtkostenerstattung zur Einsatzstelle der oder des Auszubildenden.

(7) Die Ausbildungszeit beträgt pro Auszubildenden ... Stunden pro Woche [bspw. gemäß Tarifvertrag].

§ 3 Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einsatzstelle, der Pflegeschule und dem Träger der praktischen Ausbildung

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können. Diesbezüglich geeignete Maßnahmen können z. B. sein:

- regelmäßiger Austausch auf Leitungsebene und auf Arbeitsebene
- Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation
- Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses
- der praktischen Ausbildung ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept zu Grunde zulegen
- Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien
- regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung

(2) Der Träger der jeweiligen Einsatzstelle soll sich zur Sicherstellung des Erfolges der Ausbildung mit der jeweiligen Pflegeschule des/der Auszubildenden abstimmen. Der Träger der Einsatzstelle ermöglicht die Praxisbegleitung des/der Auszubildenden während der Praxiseinsätze durch die Pflegeschule. Die Pflegeschule betreut im Rahmen der Praxisbegleitung den/die Auszubildenden und unterstützt die Praxisanleiter/-innen des Trägers der Einsatzstelle. Während eines Praxiseinsatzes (mit Ausnahme der Wahleinsätze) soll mindestens ein Besuch einer Lehrkraft in der Einrichtung erfolgen. Die Praxisbegleiter zeigen ihren Besuch der Einsatzstelle mindestens vor Beginn des Einsatzes an.

(3) Der Träger der Einsatzstelle teilt der jeweiligen Pflegeschule unmittelbar mit, wenn die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung gefährdet ist.

(4) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels beraten die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung gemeinsam mit dem Träger der Einsatzstelle und mit der/dem Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese unverzüglich gemeinsam mit der /dem Auszubildenden um.

(5) Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Trägers der Einsatzstelle, des Trägers der praktischen Ausbildung und die jeweilige(n) Pflegeschule(n) tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus. In der Kooperations-Rahmenvereinbarung zum Ausbildungsnetzwerk Pflege im Landkreis Harburg sind Qualitätszirkel vorgesehen (die noch zu etablieren sind). Sofern der Kooperations-Rahmenvereinbarung beigetreten wird, können sich die Träger der Einsatzstelle dort einbringen.

(6) Die Pflegeschule und der Träger der Einsatzstelle unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.

§ 4 Leistungsspektrum des Trägers der Einsatzstelle

(1) Der Träger der Einsatzstelle verfügt über Einrichtungen, die die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 2 PflAPrV sicherstellen können für

(Zutreffendes ankreuzen)

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 5 PfIBG in den Bereichen

- allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
- allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
- pädiatrische Versorgung
- allgemeine psychiatrische, gerontopsychiatrische, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PfIBG in den Bereichen

- o Pflegeberatung
- o Rehabilitation
- o Hospizversorgung/Palliation
- o ...

(2) In der Anlage werden Festlegungen zu den Praxiseinsatzplätzen getroffen, die vom Träger der Einsatzstellen zur Verfügung gestellt werden. Es kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der Einsatzstelle grundsätzlich zusagt und darüberhinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können. Hierzu erfolgt jeweils im Herbst für das Folgejahr vor Beginn jedes Ausbildungsganges eine Abfrage durch die Koordinierungsstelle.

§ 5 Praxiseinsatzplätze

(1) Die Pflegeschule und der Träger der Einsatzstelle vereinbaren mittels der Anlage 5.1 eine Bandbreite an Einsatzplätzen, die vom Träger der Einsatzstelle pro Ausbildungsgang zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Die Abfrage der Einsatzplätze mittels der Anlage 5.1 für das neue Ausbildungsjahr erfolgt zum Anfang des Kalenderjahres durch die Pflegeschule bzw. durch die Koordinierungsstelle des Ausbildungsnetzwerks Pflege im Landkreis Harburg.

§ 6 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule

(1) Die Pflegeschule stellt die schulische Ausbildung sicher. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

(2) Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung weisen die Auszubildenden darauf hin, dass sie auch während ihrer externen Ausbildung die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen des/der Beauftragten des Trägers der Einsatzstelle Folge zu leisten haben.

(3) Die Pflegeschule hat die Auszubildenden nachweislich auf die Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der Praxiseinsätze, und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen.

§ 7 Aufgaben des Trägers der Einsatzstelle

(1) Der Träger der Einsatzstelle ist verpflichtet, die zur externen praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zweck der Teilnahme an den praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den Einrichtungen freizustellen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zu beachten.

(2) Die Einsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen.

(3) Die Einsatzstellen sind verpflichtet, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten (§ 6 Abs. 2 PflAPrV) zu erstellen. Diese ist dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder soweit bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Hierzu meldet der Träger der Einsatzstelle die entschuldigenden und unentschuldigenden Fehlzeiten unverzüglich an die Pflegeschule. Die Pflegeschule legt einvernehmlich mit dem Träger der Einsatzstelle und dem Träger der praktischen Ausbildung fest, wann und ggfs. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Urlaub während eines Praxiseinsatzes ist von der Pflegeschule in Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung zu genehmigen.

(4) Der Träger der Einsatzstelle muss für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV sicherstellen. Zu diesem Zweck sind geeignete Personen nach § 4 PflAPrV zu beauftragen. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 PflAPrV sind dieses während der pädiatrischen Pflichteinsätze die qualifizierten pädagogischen Fachkräfte.

(5) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Die Praxiseinsatzstelle kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit im Einvernehmen mit der Pflegeschule disziplinarische Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung einfordern bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden beim Träger der praktischen Ausbildung veranlassen.

§ 8 Ausgleichszahlung

(1) Für die Teile der praktischen Ausbildung, die beim Träger der Einsatzstelle absolviert werden, werden dem Träger der Einsatzstelle Ausgleichszahlungen für Praxisanleitung zugesagt. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen der Ausbildungsallianz Niedersachsen.

(2) Soweit Teile der praktischen Ausbildung bei einem Träger einer Einsatzstelle absolviert werden, erfolgt ein Ausgleich der erfolgten Zuweisungen vom Träger der praktischen Ausbildung an den Träger der Einsatzstelle für geleistete Praxisanleitung. Grundlage der Ausgleichszahlung für Praxisanleitung an anderen Lernorten ist die jeweils gültige Empfehlung der Ausbildungsallianz Niedersachsen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die jeweilige Praxiseinsatzstelle nach Ende des Praxiseinsatzes und auf Grundlage der Einsatzplanung bei Lernortkooperationen (Anlage 3). Ergänzend wird festgelegt, dass für einen Abbruch eines Praxiseinsatzes folgende einfache Staffelung vereinbart wird:

- Abbruch vor Ablauf von 50% der Praxiseinsatzzeit: 50% der Pauschale
- Abbruch nach Ablauf von 50% der Praxiseinsatzzeit: 100% der Pauschale

Dasselbe gilt im Fall eines zusammenhängenden krankheitsbedingten Ausfalls bis zum Ende der Praxiseinsatzzeit. Sonstige Unterbrechungen des Praxiseinsatzes, auch aufgrund von Krankheit, lassen die Zahlungspflicht unberührt. Eine Kürzung erfolgt nicht.

(3) Die identische Regelung des § 8 Abs. 2 gilt auch für die Pflichteinsätze

- o pädiatrische Versorgung
- o allgemeine psychiatrische, gerontopsychiatrische, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung,

wenn sie in anderen, nach den landesrechtlichen Vorgaben zur Vermittlung der Ausbildung geeigneten Einrichtungen stattfinden.

§ 9 Dauer und Kündigung des Vertrags

(1) Der Vertrag tritt am [Datum eintragen] in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von der Pflegeschule sowie dem Träger der Einsatzstelle jeweils zum Ende eines Ausbildungsjahres ordentlich gekündigt werden, wenn im Folgejahr keine weiteren Einsatzplätze für Auszubildende angeboten werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Die Kündigung kann frühestens mit Beendigung des laufenden Ausbildungsjahres wirksam werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Pflegeschule sowie den Träger der Einsatzstelle bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit

(1) Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.

(3) Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangte Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO.

§ 11 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Pflegeschule
[Stempel / Unterschrift]

Träger der Einsatzstelle
[Stempel / Unterschrift]

Der Beitritt zur Kooperations-Rahmenvereinbarung zum Ausbildungsnetzwerk Pflege im Landkreis Harburg wird beantragt.

Ort, Datum

Träger der Einsatzstelle
[Stempel / Unterschrift]

Anlage 5.1

Abfragebogen Praxiseinsätze

zum Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz zwischen einer Pflegeschule und einem Träger einer Einsatzstelle

Der Träger der Einsatzstelle

..... **[Betrieb eintragen]**

vertreten durch die Geschäftsführung

stellt den Pflegeschulen

Gesundheitsfachschule und Bildungszentrum der Krankenhaus Buchholz und Winsen gemeinnützige GmbH Steinbecker Str. 44, 21244 Buchholz	Berufsbildende Schulen Winsen (BBS) Bürgerweide 20, 21423 Winsen (Luhe)
---	--

Praxiseinsatzplätze für die Pflegeberufeausbildung in nachfolgend angegebenem Umfang zur Verfügung:

Einrichtung [Name, Ort]	Einsatzbereich	Einsatzplätze

Ort, Datum

Träger der Einsatzstelle [Unterschrift / Stempel]

Anlage 5.2

Einsatzplanung bei Lernortkooperationen

über die praktische Ausbildung im Beruf Pflegefachfrau / Pflegefachmann

zwischen

(einem Träger der praktischen Ausbildung)

..... **[Betrieb eintragen]**

vertreten durch die Geschäftsführung

und

(einem Träger eines Lernortes in der praktischen Ausbildung)

..... **[Betrieb eintragen]**

vertreten durch die Geschäftsführung

über einen Pflichteinsatz / Wahleinsatz (bitte ankreuzen)

zur Abrechnung der Ausgleichzahlung für Praxisanleitung nach der jeweils gültigen Empfehlung der Ausbildungsallianz Niedersachsen

- in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
- in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege
- der pädiatrischen Versorgung
- der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung
- ein Wahleinsatz im Bereich Pflegeberatung, Rehabilitation, Hospiz / Palliativversorgung (zutreffendes unterstreichen)

für den Auszubildenden / die Auszubildende im Kurs (_____) (eintragen)

Name		Sollstunden:
Vorname		
Geburtsdatum		
Einsatzzeitraum	von:	bis:

Die wöchentliche Arbeitszeit laut Ausbildungsvertrag beträgt: _____

Sonstige vertragliche Vereinbarungen (z.B. feste Arbeitstage- oder zeiten): _____

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung
[Stempel / Unterschrift]

Träger der Einsatzstelle
[Stempel / Unterschrift]